



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Personalkommission  
vom: 11. Mai 2016  
zur Vorlage Nr.: [2015-430](#)  
Titel: **Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**2015/430**

## **Bericht der Personalkommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17**

vom 11. Mai 2016

#### **1. Ausgangslage**

Als Teil des Entlastungspaketes 2012/15 beschloss der Landrat an seiner Sitzung vom 22. März 2012, die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I und II um eine Lektion pro Schulwoche zu erhöhen. Den Klassenlehrpersonen werden an den Vollzeitschulen eine Jahreslektion und an den Berufsfachschulen eine halbe Lektion (im Folgenden duale Berufsfachschulen oder duale Berufsfachschulklassen) angerechnet. Gestützt auf § 5 Absatz 1<sup>bis</sup> des Personaldekretes betreffend die zeitlich befristete Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung, wurden die Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung der Funktion als Klassenlehrperson für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 geregelt.

Die Jahresarbeitszeit der Fachlehrpersonen verändert sich durch die Neuregelung nicht und bleibt gleich gross wie für die Klassenlehrpersonen bzw. für das Staatspersonal. Die Kompensation der zusätzlichen Stunde Unterrichtsverpflichtung erfolgt in den weiteren Aufgabenbereichen der Lehrpersonen (Schulentwicklung und Schulverwaltung, Eltern- und Schülerberatung).

Zusammen mit dem Beschluss über die zeitlich befristete Pensenerhöhung beauftragte der Landrat die BKSD ferner damit, im Hinblick auf eine definitive Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Sekundarstufen I und II deren Auswirkungen zu evaluieren (siehe Zusatz in Absatz 1bis von § 5 des Personaldekretes).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Personalkommission behandelte die Vorlage in ihrer Sitzung vom 29. Februar 2016 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber sowie Martin Lüthy, Leiter Personalamt. Vorgestellt wurde das Geschäft durch Alberto Schneebeli, Leiter Stab Bildung.

##### **2.1.1 Eintreten**

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 5:3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

##### **2.2. Detailberatung**

In der Kommissionsberatung wird beantragt, die Pensenerhöhung an die Überarbeitung des Berufsauftrags zu koppeln. Dies wurde schon bei der befristeten Pensenerhöhung thematisiert, jedoch immer wieder hinausgeschoben. Der Antrag findet breite Zustimmung. Auch sind sich die Kommissionsmitglieder einig darin, dass die heute aufgrund der Pensenerhöhung bestehenden Sparmassnahmen in der Höhe von CHF 3,5 Mio möglichst rasch und unterbruchsfrei fortgesetzt werden müssen.

Eine Kommissionsminderheit kritisiert, dass ein ähnlich lautender Vorstoss bereits in der BKSK diskutiert und abgelehnt wurde. Regierungsrätin Monica Gschwind, Vorsteherin BKSD habe zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sei, den Berufsauftrag innert der kurzen Frist von zwei Jahren zu revidieren. Wie dem Mitbericht entnommen werden kann, hat sich eine Mehrheit der BKSK gegen eine Verbindung der Verstetigung der Pensenerhöhung mit der Überarbeitung des Berufsauftrags ausgesprochen.

Im Laufe der Diskussion kristallisiert sich heraus, dass eine Mehrheit der Kommission der Meinung ist, es müsse Druck auf die Regierung ausgeübt werden, damit in Sachen Überarbeitung des Berufsauftrags eine für die Lehrpersonen verbesserte Situation geschaffen werden könne. Um ein bürokratisches Monstrum zu verhindern und zeitnah die Verstetigung der Pensenerhöhung umsetzen zu können, wird in der Beratung vorgeschlagen, den Berufsauftrag gänzlich abzuschaffen.

Eine Kommissionsminderheit stellt Antrag auf Rückweisung mit dem Auftrag an die Regierung, eine geeignetere Lösung auszuarbeiten. Eine Kommissionsmehrheit steht diesem Antrag kritisch gegenüber, da eine Rückweisung an den Regierungsrat zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und es ungeschickt wäre, wenn die Pensenerhöhung auf das neue Schuljahr nicht beibehalten werden könnte, respektive die Lektionenzahl wieder sinken müsste, um ein Jahr später erneut erhöht zu werden. Ausserdem könnten somit mindestens im nächsten Schuljahr die CHF3,5 Mio. nicht eingespart werden.

Nach einer regen Debatte wird ein Kompromissvorschlag formuliert, in Folge dessen der Rückweisungsantrag zurückgezogen wird. Der Kompromiss sieht vor, Ziffer 1 des Landratsbeschlusses dahingehend zu ändern, dass die Pensenerhöhung um zwei Jahre verlängert wird. Dazu wird §5 Absatz 1<sup>bis</sup> des Personaldekretes entsprechend angepasst und die Verlängerung bis zum Schuljahr 2017/2018 darin festgeschrieben. Die Regierung wird im veränderten Landratsbeschluss damit beauftragt, spätestens bis zum Ablauf dieser zweijährigen Verlängerung den Berufsauftrag zu überarbeiten oder aufzuheben (neue Ziffer 2). Ziffer 2 des ursprünglichen Landratsbeschlusses wird gestrichen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 7:1 Stimmen gemäss verändertem Landratsbeschluss zu entscheiden.

10. Mai 2016 / mb

#### **Personalkommission**

Balz Stückelberger, Präsident

#### **Beilage/n**

- Entwurf Landratsbeschluss (von der PLK verändert)
- Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) (von der PLK veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Mitbericht BKSK vom 15. Februar 2016
  - Entwurf Landratsbeschluss (von der BKSK unverändert)
  - Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) (von der BKSK beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## Landratsbeschluss

### **über die Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pense- nerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) wird beschlossen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Berufsauftrag bis zum Schuljahr 2017/2018 zu überarbeiten oder aufzuheben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### § 5 Absatz 1<sup>bis</sup> (geändert)

<sup>1bis</sup> In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:

- a. Sekundarstufe I: 27 Lektionen
- b. Gymnasium: 22/26 Lektionen
- c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule: 22/26 Lektionen
- d. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2: 22/23/26 Lektionen
- e. Berufsfachschule: 22/23/24/26 Lektionen
- f. Vorlehre: 24/26 Lektionen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Fachlehrpersonen im Hinblick auf eine definitive Erhöhung der Pflichtlektionen.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderung tritt auf 1. August 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Franz Meyer  
der Landschreiber: Peter Vetter



2015/430

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

### betreffend Änderung des Personaldekrets betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17

Vom 15. Februar 2016

#### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die von ihm zunächst auf die Schuljahre 2013/14, 2014/15 und 2015/16 befristete Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17 weiterzuführen und in § 5 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) definitiv zu regeln. Ebenfalls in § 5 des Personaldekrets soll für die beiden Schulstufen die Aufgabe der Klassenlehrperson als Spezialfunktion aufgenommen und festgeschrieben werden. Hintergrund der Massnahme ist die unverändert angespannte Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft. Wird die Pensenerhöhung ab Schuljahr 2016/17 weitergeführt, so beträgt die jährlich wiederkehrende Kostenreduktion – nach Abzug der über die Pensenerhöhung gewonnenen Mittel für die Einrichtung der Spezialfunktion als Klassenlehrperson und unter Berücksichtigung der um ein Schuljahr verkürzten Schuldauer der Sekundarschule – insgesamt rund CHF 3,5 Mio.

Mit der Erhöhung der Pflichtlektionen für die Lehrpersonen an den Sekundarstufen I und II und der damit verbundenen Differenzierung von Klassenlehrpersonen einerseits und Fachlehrpersonen andererseits entsteht ein erheblicher Bedarf zur Überarbeitung des Berufsauftrags unter Einbezug des Kindergartens und der Primarschule. Ausserdem ist eine Revision erforderlich, die es den einzelnen Schulen ermöglicht, den ihnen zugewiesenen Gestaltungsspielraum für das Erreichen der Bildungsziele – entsprechend den Vorgaben des Bundes, des Kantons und der jeweiligen Trägerschaft – optimal zu nutzen. Die Erneuerung soll im Nachgang zu den Beschlüssen des Landrates zur Weiterführung der Pensenerhöhung ab Sekundarstufe I und zum Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsbelastung projektiert und durchgeführt werden.

Zur Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen und der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17 sowie zur Absicht des Regierungsrates, den Berufsauftrag zu erneuern, führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Auftrag des Regierungsrates vom 17. Juni bis 18. September 2015 eine Vernehmlassung durch. Die FDP, die SVP und die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten (SRPK) sprachen sich für die Verstetigung der Pensenerhöhung aus, die übrigen 15 Stellungnehmenden (darunter die Grünen, die Grünen-Unabhängigen, die SP und die Personalverbände im Bildungsbereich sowie die Amtliche Kantonal-Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer) lehnten sie ab. Die beabsichtigte Erneuerung des Berufsauftrags wurde in 6 Stellungnahmen ohne und in 2 mit Vorbehalten begrüsst. Die SRPK lehnte eine grundlegende Erneuerung des Berufsauftrags ab, ein solches Vorhaben sei zu Zeiten, in denen der Staatshaushalt saniert werden müsse, unangebracht. Die übrigen 11 Antwortenden nahmen dazu entweder keine Stellung oder verzichteten ausdrücklich darauf.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1. Organisatorisches

Die BSKK wurde von der Geschäftsführung des Landrats zum Mitbericht zuhanden der Personalkommission eingeladen und behandelte die Vorlage in ihren Sitzungen vom 21. Januar und 4. Februar 2016. Die Beratung fand in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind statt, die Vorlage wurde von Alberto Schneebeli, Leiter Stab Bildung, vorgestellt.

#### 2.1.1 Eintreten

Zwei Fraktionen beantragen Nichteintreten. Die Lektionenzahl zu diskutieren sei legitim, der Berufsauftrag müsse aber zwingend gleichzeitig und nicht erst bis 2019 überarbeitet werden. Die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen sei durch die Massnahmen gestiegen, ohne dass Entlastungen erfolgt seien, womit die Arbeitszeit stieg. Die Schulleitungen konnten in der Evaluation ebenfalls keine Entlastung der Lehrpersonen aufzeigen, stellten aber fest, dass die Schulentwicklung unter der erhöhten Belastung leide. Aufgrund der tiefen Beteiligung der Schulleitungen insbesondere am Validierungsworkshop sei die Evaluation zusätzlich zu hinterfragen.

Die Evaluation der Pensenerhöhung sei entgegen dem Auftrag des Landrats nicht bei den Lehrpersonen erfolgt, sondern nur bei den Schulleitungen. Damit wurde der Auftrag nicht erfüllt. Zudem war zum Zeitpunkt der Befragung nicht klar, dass die Direktion eine Verstetigung der Pensenerhöhung anstrebe. Die Lehrerschaft verwehre sich nicht einer Debatte über die Arbeitszeit und -belastung, aber gegen diese asymmetrische Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Auch die Vernehmlassungsantworten sprechen deutlich gegen die Verstetigung der Pensenerhöhung.

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beschliesst mit 7:3 Stimmen einzutreten.

### 2.2. Detailberatung

Der Direktionsvertretende verdeutlichte, dass sich mit der Verstetigung der Pensenerhöhung die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen nicht neuerlich verschlechtern würden, sondern der Status quo erhalten bleibe. Die Evaluation wurde aus Kosten- und Zeitgründen auf die Schulleitungen begrenzt, womit die Direktion ihrer Evaluationspflicht nachgekommen sei.

Eine Kommissionsminderheit kritisierte, dass die Evaluation nicht gemäss Auftrag des Landrats erfolgt sei, dazu hätten die Lehrpersonen direkt befragt werden müssen. Bei der Arbeitsbelastung der Lehrpersonen sei besonders in den Bereichen A (Unterricht) und B (Vor- und Nachbereitung) bereits eine Überlastung erreicht. Die Regierung bzw. die Direktion zeige nicht auf, wo die Entlastung in den Bereichen C (Teamarbeit, Schulentwicklung und -verwaltung), D (Eltern- und Schülerberatung) und E (Weiterbildung) stattfinden soll, obwohl die Arbeitszeit in diesen Bereichen faktisch reduziert werde. Man delegiere die Verantwortung dafür an die Schulleitungen, die jedoch oft keinen Überblick über die genauen Arbeitszeiten der Lehrpersonen hätten, da diese gemäss schulinterner Praxis häufig pauschal abgerechnet würden. Der Zeitpunkt der Verstetigung sei zudem sowohl in Hinblick auf die spätere Überarbeitung des Berufsauftrags bis 2019 und die aktuellen Mehrbelastungen bei Lohnkürzungen schlecht gewählt.

Einige Kommissionsmitglieder fanden, dass die Lehrpersonen wichtige Arbeit leisten und diese wertgeschätzt werden müsse. Zugleich müssten die Lehrpersonen in der aktuellen finanziellen Situation des Kantons bereit sein, einen zusätzlichen Effort zu leisten.

Im Verlauf der Beratung des Landratsbeschlusses wurde beantragt, die Überarbeitung des Berufsauftrags mit der Verstetigung der Pensenerhöhung zu verbinden. Die bestehende Pensenerhöhung soll so lange provisorisch beibehalten werden, bis die Überarbeitung des Berufsauftrags erfolgt ist. Es sei eine Gesamtbetrachtung der Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen notwendig, mit der provisorischen Fortführung sende man zudem ein Signal an die Lehrpersonen, dass die hohe Arbeitsbelastung aner-

kannt und verbessert wird. Dabei könnten in gewissen Bereichen Entlastungen beschlossen werden, womit die Verstetigung der Pensenerhöhung nicht mehr zu einer Mehrbelastung führe.

Die Direktionsvorsteherin steht diesem Antrag kritisch gegenüber. Die Ausarbeitung des Berufsauftrags sei langwierig, da die Sozialpartner (AKK, VBLG, SRPK) unterschiedliche Ansichten über die Notwendigkeit und Ausgestaltung desselben hätten. Die Lehrpersonen und Schulleitungen würden durch die Verlängerung des Provisoriums zudem keine Sicherheit gewinnen, sondern sich möglicherweise falsche Hoffnungen machen. Auch mit der Verstetigung der Pensenerhöhung sei der Kanton im nationalen Vergleich ein attraktiver Arbeitgeber. Zudem liege die Entlastung im Kompetenzbereich der Schulleitungen der teilautonomen Schulen, womit der Kanton nur bedingte Zugriffs- und Kontrollmöglichkeiten habe.

Die Kommission lehnt folgenden Änderungsantrag des Landratsbeschlusses mit 6:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab:

1. Die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen sowie die Einrichtung der Aufgabe der Klassenlehrperson als Spezialfunktion an den Sekundarschulen und den berufs- und allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II wird gemäss Beilage betreffend die Änderung von § 5 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) verlängert, bis eine vollständige Evaluation und Überarbeitung des Berufsauftrags vorliegt.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

15. Februar 2016

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident

#### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Dekretstext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## Landratsbeschluss

### **über die Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen sowie die Einrichtung der Aufgabe der Klassenlehrperson als Spezialfunktion an den Sekundarschulen und den berufs- und allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II wird gemäss Beilage betreffend die Änderung von § 5 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) beschlossen.
2. Er nimmt Kenntnis davon, dass aus der Weiterführung der Pensenerhöhung und der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17 weiterhin eine jährlich wiederkehrende Kostenreduktion von 3,5 Mio. CHF resultiert.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Absatz 1 Buchstaben c - h, Absatz 1<sup>bis</sup> (aufgehoben), Absatz 1<sup>ter</sup> (neu) und Absatz 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

- c. **(geändert)** Sekundarstufe I: 27 Lektionen
- d. **(geändert)** Gymnasium: 22/26 Lektionen
- e. **(geändert)** Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule: 22/26 Lektionen
- f. **(geändert)** Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2: 22/23/26 Lektionen
- g. **(geändert)** Berufsfachschule: 22/23/24/26 Lektionen
- h. **(geändert)** Vorlehre: 24/26 Lektionen

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben.*

<sup>1ter</sup> Die Übernahme der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Vollzeitschulen bzw. den dualen Berufsfachschulen gemäss Absatz 1 Buchstaben c bis h wird mit einer bzw. mit einer halben Lektion pro Klasse angerechnet.

<sup>2</sup> Die Übernahme weiterer Spezialfunktionen innerhalb des Schulbetriebes durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderung tritt auf 1. August 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Franz Meyer

der Landschreiber: Peter Vetter